Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1965	Nr. 49

Gesetz zur Förderung der Eingliederung der deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt (EWG-Anpassungsgesetz)

Vom 9. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 780-3

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anpassungshilfen

Zur beschleunigten Eingliederung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) stellt die Bundesregierung bis zum Ende der Übergangszeit des Gemeinsamen Marktes (31. Dezember 1969) zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 6 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) Anpassungsbeihilfen in Höhe von jährlich 1,03 Milliarden Deutsche Mark in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein.

§ 2

Verteilung der Anpassungshilfen

(1) Die Mittel nach § 1 sollen für die Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes verwendet werden. Sie sollen insbesondere in Ergänzung der nach § 5 des Landwirtschaftsgesetzes von der Bundesregierung zu treffenden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur, zur Verbesserung der Marktstruktur sowie zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen und zum Ausgleich unterschiedlicher steuerlicher Belastungen dienen.

(2) Die Lasten aus bereits durchgeführten oder noch einzuleitenden Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskultur, insbesondere der Flurbereinigung, des Ausbaus der Wirtschaftswege, der Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturtechnischer Maßnahmen, der ländlichen Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung sind durch Beihilfen an die durch den Gemeinsamen Markt veränderten Verhältnisse anzupassen. Der Zinssatz der für diese Maßnahmen eingesetzten Bundesdarlehen und zentral beschafften Kapitalmarktmittel ist deshalb auf mindestens 1 vom Hundert, jedoch höchstens um 6 vom Hundert, zu senken. Der Kapitaldienst darf 4 vom Hundert jährlich nicht überschreiten. Zur Restfinanzierung können Beihilfen gewährt werden.

(3) Der Kapitaldienst für die Aussiedlung, für die baulichen Maßnahmen in Altgehöften und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe ist auf

höchstens 30 Jahre zu begrenzen. Die Hektarbelastung nach Durchführung aller landeskulturellen, agrar- und betriebsstrukturellen Maßnahmen ist durch Beihilfen der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze der Betriebe anzupassen.

(4) Längerfristige Kreditmittel des freien Kapitalmarktes, die der Besitzfestigung, der Binnenwasserwirtschaft, Um- und Neubauten in landwirtschaftlichen Betrieben oder dem Landarbeiterwohnungsbau dienen, sollen für den letzten Kreditnehmer auf einen Zinssatz von 1 vom Hundert, jedoch höchstens um 6 vom Hundert, verbilligt werden. Für die aufgeführten Maßnahmen können neben der Zinsverbilligung Investitionsbeihilfen bis zu 15 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten gewährt werden. Bei Vorliegen eines Betriebsentwicklungsvoranschlages können auch Investitionsbeihilfen für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe in gleicher Höhe gewährt werden.

§ 3

Sonstige Betriebsförderung

Die Mittel nach § 1, die nicht für die in § 2 bestimmten Maßnahmen Verwendung finden, können den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe für anpassungswirksame Betriebsinvestitionen und zur Verbesserung der sozialen Sicherung gewährt werden. Die Gewährung dieser Mittel soll davon abhängig gemacht werden, daß der Betriebsinhaber einen betrieblichen Voranschlag aufstellt, aus dem sich die beabsichtigte Verwendung der Mittel ersehen läßt. Es können Auflagen zur Betriebsaufzeichnung und -beratung gemacht werden.

§ 4

Einkommensausgleich

Die Bundesregierung stellt die für den vollen Ausgleich von Einkommensminderungen der Landwirtschaft, die sich durch die Preisfestsetzung für Getreide innerhalb der EWG ergeben, zusätzlich notwendigen Mittel in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr bis zum Ende der Übergangszeit des Gemeinsamen Marktes (31. Dezember 1969) ein.

§ 5

Ergänzung des Grünen Berichts

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit dem gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes von ihr zu erstattenden Bericht über die Lage der Landwirtschaft in einem besonderen Abschnitt Feststellungen zu treffen, ob und inwieweit Einkommensminderungen durch Preisfestsetzungen im Rahmen einer Marktordnung der EWG für landwirtschaftliche Erzeugnisse entstanden sind. Diese Feststellungen sind nach Betriebsgrößen, Typen, Systemen und Wirtschaftsgebieten aufzugliedern, wobei die Verhältnisse der marktfernen und von Natur benachteiligten Gebiete und der Zonenrandgebiete besonders dargestellt werden sollen.

§ 6

Personenkreis

(1) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die nach § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353), eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bilden oder deren Inhaber zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf die Einnahmen aus der von ihnen betriebenen Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz, soweit sie unmittelbar einzelnen Betrieben zugute kommt, sind Betriebe oder Betriebszweige, die nach den geltenden steuerlichen Vorschriften als Gewerbe anzusehen sind.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Vom 9. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2036-5[1]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen[2]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Satz 1 wird folgende Nummer 3b eingefügt:

   „3b. die als Hinterbliebene von Personen, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, unter § 1 oder 2 fallen,".

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma und das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. nach dem 31. Dezember 1952 aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und bis zum 31. Dezember 1964 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben; § 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes findet entsprechende Anwendung."

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter der Jahreszahl „1952" die Worte „ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3" eingefügt.

   c) In Absatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „dies gilt auch, wenn der im Notaufnahmeverfahren Zugezogene (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) vor dem 31. Dezember 1964 verstorben ist."

3. § 4b erhält folgende Fassung:

„§ 4b

(1) Unter § 1 oder 2 fallende Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder Abs. 2, 3 im Wege der Familienzusammenführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

(2) Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzugs von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen konnte und im Geltungsbereich dieses Gesetzes in die Familiengemeinschaft einer der folgenden Personen aufgenommen wird:

1. des Ehegatten,
2. von Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade,
3. von Stief- oder Pflegekindern,
4. von an Kindes Statt Angenommenen oder
5. von Schwiegerkindern.

Der Aufnehmende muß die in § 4 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen oder seit mindestens drei Jahren vor der Aufnahme des Zuziehenden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, es sei denn, daß er infolge Verheiratung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten. Der Übersiedlung des Aufnehmenden wegen Verheiratung (Satz 2) steht gleich, wenn dieser seinem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann die Aufnahme als vollzogen gelten lassen, wenn die Person, die den Zuziehenden aufnehmen sollte, die Aufnahme vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

(3) Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können Rechte auf Versorgung

---

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-5, 2036-1, 2036-4 und 7620-1
2) Bundesgesetzbl. III 2036-1

auch dann geltend machen, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllte."

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1" durch die Worte „§ 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b" ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz angefügt:

   „Einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes kann eine Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden."

5. In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „des § 1 Abs. 1" die Worte „oder 2 Buchstabe b" eingefügt. Außerdem werden folgende Sätze angefügt:

   „Das gleiche gilt, wenn der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorben ist oder wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, oder infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig war. Dem Tod in der Kriegsgefangenschaft oder einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes und der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft können der Tod oder eine Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes und die Heimkehr aus diesem Gewahrsam gleichgestellt werden."

6. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „4 b" und das Komma gestrichen und hinter der Zahl „37 a" ein Komma und die Zahl „37 e" eingefügt.

7. Es wird folgender § 30 eingefügt:

   „§ 30

   Bei Beamten, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder § 6 Abs. 2 wegen Dienstunfähigkeit als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet. Entsprechendes gilt für die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beamten."

8. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kriegsgefangenschaft" durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes" ersetzt. In Satz 2 Halbsatz 2 werden hinter dem Wort „Schuldienst" der Klammerzusatz gestrichen, ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt: „die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder von kommunalen Spitzenverbänden (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d des Bundesbeamtengesetzes)". Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

   „Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Absatz 1 infolge Dienstunfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach Eintritt des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus."

   Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

   „Die nach Satz 1 bis 3 berücksichtigten Zeiten werden als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."

9. In § 36 Abs. 1 werden die Zahlen „29, 31, 32" durch die Worte „29 bis 32" sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres drei Jahre in einer Planstelle befunden hat und die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllte."

10. Es wird folgender § 37 e eingefügt:

   „§ 37 e

   Sind Zahlungen in Anwendung des § 37 b Abs. 1 Satz 4 wegen Ablaufs der in § 1 des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes bezeichneten Fristen für den Zuzug in den Geltungsbereich dieser Gesetze eingestellt worden, so kann der Ehefrau und den Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, sowie den in § 37 b Abs. 1 Satz 3 genannten Unterhaltsberechtigten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der in § 37 b Abs. 1, §§ 37 c oder 37 d Satz 1 und 2 bezeichneten Bezüge für die Zeit bewilligt werden, in der der Beamte gegen seinen Willen gehindert ist, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu nehmen. § 37 b Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung."

11. In § 38 erhält Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung:

„dies gilt auch, wenn ein Beamter auf Widerruf nach dem 8. Mai 1945 in einem Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während eines über diesen Zeitpunkt andauernden Gewahrsams verstorben ist und durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams die nach § 37a Satz 1 erforderliche Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 erfüllt."

12. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Kriegsgefangenschaft oder" gestrichen.

13. In § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 37e findet entsprechende Anwendung."

14. § 52a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" ersetzt. In Satz 5 werden die Worte „35 Abs. 3 Satz 3" durch die Worte „35 Abs. 3 Satz 4" und die Worte „§ 37d" durch die Worte „§§ 37d und 37e" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „dreißig" durch das Wort „fünfunddreißig" und das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" ersetzt.

15. § 52b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „fünfundfünfzig" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „und das vierzigste Lebensjahr vollendet" gestrichen.

16. § 52c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (bis zum 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder gehabt haben noch nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind. Das Entlassungsgeld beträgt

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vergütungsgruppen und für Arbeiter

zweitausend Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 bezeichneten Vergütungsgruppen

zweitausendfünfhundert Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 bezeichneten Vergütungsgruppen und Vergütungen

dreitausend Deutsche Mark.

§§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, wenn vor der Zahlung des Entlassungsgeldes die Voraussetzungen des § 48 des vorgenannten Gesetzes eingetreten sind; im übrigen sind die §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes sowie § 159 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Ist der Angestellte oder Arbeiter, dem im Erlebensfalle nach Satz 1 Entlassungsgeld zu gewähren wäre, nach dem 31. März 1951 verstorben, so steht das Entlassungsgeld dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zu."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann der Angestellte oder Arbeiter Entlassungsgeld auch nach anderen Vorschriften des Gesetzes erhalten, so wird nur das höhere Entlassungsgeld gewährt; ist das Entlassungsgeld gleich hoch, so wird nur das auf dem letzten Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruhende gewährt."

17. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrmacht" das Komma und die Worte „die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1, 2 und 4) entlassen worden sind," gestrichen. In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Berufsoffizier" durch das Wort „Berufssoldat" ersetzt. Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Berufssoldaten, die beim Aufbau der früheren Wehrmacht in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. August 1939 wiedereingestellt worden sind, ist die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung in dem gleichen Umfange ruhegehaltfähig, wie sie bei der Anwendung des Satzes 2 Halbsatz 1 als Dienstzeit zu berücksichtigen ist."

Hinter dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Beförderungen von vermißten Soldaten, die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener und vermißter Soldaten vom 10. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 641) im Zeitpunkt des Vollzuges wirksam wurden und bis zum 31. Dezember 1944 vollzogen worden sind, werden berücksichtigt; § 31 bleibt unberührt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Berufssoldat nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951

verstorben, so gilt bei der entsprechenden Anwendung des § 38 auf die Hinterbliebenen

1. § 38 Satz 1, wenn die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit,
2. § 38 Satz 2, wenn bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber nicht achtzehn Dienstjahren

durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist."

18. § 54 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
       „Soweit nach Satz 1 eine Versorgung zusteht, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Antrag unter Zugrundelegung des Dienstgrades als Berufsoffizier in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 6, Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 bemessen."
    b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§§ 37 c, 37 d" durch die Worte „§§ 37 c bis 37 e" ersetzt.
    c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „viertausend" und „viertausendfünfhundert" durch die Worte „viertausendfünfhundert" und „fünftausend" ersetzt sowie nach dem Wort „haben" die Worte „oder gehabt haben" eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

19. In § 54 a Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
    „bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 4 entfällt die Begrenzung des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen der zuständigen Besoldungsgruppen."

20. § 54 b wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden die Worte „deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 als beendet gilt" durch die Worte „die in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 als entlassen gelten und nach diesem Gesetz keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder denen ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt wird" ersetzt.
    b) Satz 3 wird gestrichen.

21. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
       „Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und für ihre Hinterbliebenen sowie die in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54 b entsprechend."
    b) Satz 2 wird gestrichen.

22. In § 56 Abs. 3 werden die Worte „in Berlin hatten oder von einer in Berlin gelegenen Kasse" durch die Worte „in Berlin oder seinen Randgebieten hatten oder von einer in Berlin oder seinen Randgebieten gelegenen Kasse" ersetzt.

23. In § 61 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berlin" die Worte „oder seinen Randgebieten" eingefügt.

24. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a" durch die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a und 3 b" ersetzt.

25. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a" durch die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a und 3 b" ersetzt sowie hinter der Zahl „19" ein Komma und die Zahl „30" eingefügt.

26. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden in Halbsatz 1 Nr. 1 die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2" ersetzt. Außerdem werden in Halbsatz 1 die Worte „§ 31, § 35 Abs. 3" durch die Worte „§§ 30, 31, 35 Abs. 3" und in Halbsatz 2 die Worte „§ 53 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 6" ersetzt.

27. In § 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „45 bis 47" durch die Worte „44 bis 48" ersetzt.

28. In § 66 a Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und der folgende Satzteil gestrichen.

29. § 68 erhält folgende Fassung:

    „§ 68

    Früheren Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben und nach den §§ 53, 54, 55 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, soll ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden. Für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 gilt der frühere Berufssoldat oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Ruhestandsbeamter und der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen."

30. In § 69 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2" ersetzt.

31. § 70 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
       „§ 35 Abs. 3 und § 52 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gelten entsprechend."
    b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
       „§§ 37 a bis 37 e, 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt; § 48 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."
    c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „haben" die Worte „oder gehabt haben" eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „eintausendfünfhundert", „zweitausend" und „zweitausendfünfhundert" durch die Worte „zweitausend", „zweitausendfünfhundert" und „dreitausend" ersetzt.

32. In § 70 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."

33. Es wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Versorgungsanwärter, die auf die Pflichtanteile (bis 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie in dem Dienstverhältnis, in dem der Versorgungsschein erworben worden ist, eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und

1. aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren sowie

2. nach dem 8. Mai 1945 weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind, noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder gehabt haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

Das Entlassungsgeld beträgt zweitausend Deutsche Mark. § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

34. In § 71 c Satz 2 werden nach dem Wort „Jahren" das Komma und der Satzteil „deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 als beendet gilt," gestrichen sowie die Worte „Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen" durch das Wort „Versorgungsanwärter" ersetzt.

35. In § 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden hinter den Worten „ruhegehaltfähige Dienstzeit" die Worte „und als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts" angefügt.

Artikel II

§ 1

(1) Eine nach der bisherigen Fassung des § 4 b anerkannte Familienzusammenführung gilt als solche nach § 4 b des Gesetzes (Artikel I Nr. 3).

(2) § 4 b Abs. 2 des Gesetzes (Artikel I Nr. 3) ist auch bei einer Familienzusammenführung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 2

Auf Personen, die infolge der Änderung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes (Artikel I Nr. 2 Buchstabe a) Rechte geltend machen können, sowie auf Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die auf Grund der Änderungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes (Artikel I Nr. 17 Buchstabe a Satz 1, Nr. 21 Buchstabe a) erstmals die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllen, finden die §§ 71 e bis 71 l des Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

(1) Ist nach der bisherigen Fassung des Gesetzes Entlassungsgeld gezahlt worden und werden Versorgungs-(Übergangs-)bezüge auf Grund dieses Gesetzes gewährt, so ist das Entlassungsgeld zurückzuzahlen. Die Tilgung ist durch Einbehaltung der Versorgungs-(Übergangs-)bezüge in angemessenen Beträgen zu bewirken.

(2) Auf ein auf Grund dieses Gesetzes zu gewährendes Entlassungsgeld ist ein nach der bisherigen Fassung des Gesetzes gezahltes Entlassungsgeld anzurechnen. Dies gilt auch, wenn das Entlassungsgeld bisher den Erben zugestanden hat und jetzt dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zusteht.

§ 4

Frühere Beamte auf Widerruf, auf die § 70 Abs. 4 des Gesetzes angewendet worden ist und die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 5 (Artikel I Nr. 9) erfüllen würden, können bis zum 31. Dezember 1966 einen Unterhaltsbeitrag nach dieser Vorschrift beantragen. Wird der Unterhaltsbeitrag bewilligt, so ist § 70 Abs. 4 des Gesetzes nicht mehr anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

§ 5

In Artikel II § 7 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen[3]) vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) werden die Worte „31. März 1962" durch die Worte „30. Juni 1966" ersetzt.

§ 6

(1) Für die Anwendung des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in dem durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetz tritt an die Stelle der Ausschlußfrist im Sinne des § 181 a Abs. 5 in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes eine Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1967. Artikel II Abs. 10 Unterabsatz a Satz 3 und 5, Unterabsatz b und c des Zweiten Änderungsgesetzes in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 des in Artikel II § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Änderungsgesetzes sowie Artikel X Nr. 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) gelten entsprechend.

(2) Für die Anwendung der §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes auf Personen, die auf Grund der Änderungen des Gesetzes durch Artikel I dieses Gesetzes erstmals Rechte geltend machen können, gilt Absatz 1 entsprechend.

3) Bundesgesetzbl. III 2036-4

§ 7

(1) Die Bezüge der unter § 48 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetzes) mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber weniger als achtzehn Jahren, die nach dem Gesetz anspruchsberechtigt sind, werden neu festgesetzt, wenn der zu berücksichtigende Dienstgrad in der folgenden Überleitungsübersicht aufgeführt ist:

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Dienstgradbezeichnung		Abweichungen von der Anlage VII		Ortszuschlag Tarifklasse
nach Anlage B zum G 131	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
1	2	3	4	5
A 8 a DAStufen 6 bis 8 Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels)	A 5 DASt 10 bis 12	A 8		III
A 8 a DAStufen 5 bis 7 Oberfeldwebel Stabsfeldwebel (F) Waffenwarte	A 5 DASt 9 bis 11	A 7		III
A 8 a DAStufen 4 bis 6 Feldwebel	A 5 DASt 8 bis 10	A 6		III
A 8 a DAStufen 3 bis 5 Unterfeldwebel Obermaate	A 5 DASt 7 bis 9	A 5	RghfZ von 13 DM	III

An die Stelle der den Versorgungsbezügen bisher zugrunde gelegten Besoldungsgruppe tritt die Besoldungsgruppe in Spalte 3 der vorstehenden Überleitungsübersicht einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulage nach Spalte 4.

(2) Artikel IX § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 4 und 6 des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften gilt entsprechend.

§ 8

Für die Anwendung des § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in dem durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetz gilt Artikel XI § 2 Nr. 2 des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften entsprechend.

Artikel III

§ 1

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank [4]) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel IV des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, werden die Worte „sowie §§ 31," durch die Worte „sowie §§ 30, 31 und" ersetzt.

§ 2

In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland [5]) vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332), zuletzt geändert durch Artikel VI des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Satzteil wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz nicht zustehen, ist ein Unterhaltsbeitrag in sinngemäßer Anwendung des § 68 des Bundesgesetzes zu gewähren."

§ 3

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel IV

§ 83 des Gesetzes gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich durch den Erlaß dieses Gesetzes erledigen, entsprechend.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1966 gestellt

[4]) Bundesgesetzbl. III 7620-1
[5]) Bundesgesetzbl. III 2030-5

werden, gelten als zum 1. Januar 1966 gestellt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält, es sei denn, daß es sich bei den in diesem Gesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen um solche auf Grund von Kannvorschriften handelt.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bisher geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz und durch Artikel III des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Vom 9. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2037-6 [1])

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes [2])

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
   „entsprechendes gilt für Personen, denen nach der Habilitation die Lehrbefugnis (venia legendi) nicht erteilt worden ist."
   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Den im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn geschädigten Personen (Nummern 1 und 4) werden gleichgestellt
      a) Geschädigte, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung unterblieben ist,
      b) Geschädigte, die nach bestandener Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen nicht in den Schuldienst einberufen worden sind."
2. In § 2 b Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Den in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen ihren Willen zurückgehaltenen Geschädigten können durch die oberste Dienstbehörde solche Geschädigte gleichgestellt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin gegen ihren Willen zurückgehalten werden."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
   „gleichgestellt ist, wer aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen ist und bis zum 31. Dezember 1964 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat; § 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes findet entsprechende Anwendung."
   b) In Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „nur" gestrichen und vor dem Wort „anzusehen" folgende Worte eingefügt:
   „oder durch Stief- oder Pflegekinder, an Kindes Statt Angenommene oder Schwiegerkinder".
   Außerdem wird folgender Satz angefügt:
   „Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten."
   c) In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
   „dies gilt auch, wenn der im Notaufnahmeverfahren zugezogene Geschädigte (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d Halbsatz 2) vor dem 31. Dezember 1964 verstorben ist."
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Als Entlassung gelten ferner
      a) bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den in § 1 Abs. 2 erwähnten Gebieten
      die Ablehnung der Weiterverwendung,
      b) bei Personen, deren Dienstverhältnis mit der Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung geendet hat,
      die Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter,
      c) bei den in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen
      die Nichtübernahme in den staatlichen Vorbereitungsdienst oder in den öffentlichen Schuldienst."
   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Der Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 wird es gleichgestellt, wenn die Lehrbefugnis nach der Habilitation nicht erteilt worden ist."

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 2037-1 und 2037-5
2) Bundesgesetzbl. III 2037-1

5. In § 12 Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

   „soweit dies nach den jeweils geltenden Vorschriften für die Besoldung der Gemeindebeamten zulässig war."

6. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Bei der Bemessung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 11, 12 und 13 gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit auch die Zeit, während der ein Geschädigter sich nach dem für ihn maßgebenden Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus; die hiernach berücksichtigte Zeit wird auch als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."

7. § 19 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10 bis 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt."

8. § 21 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „in Höhe der Hälfte" durch die Worte „in Höhe von fünfundfünfzig vom Hundert" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „an Stelle der Hälfte sechzig vom Hundert" durch die Worte „an Stelle von fünfundfünfzig vom Hundert fünfundsechzig vom Hundert" ersetzt.

9. In § 21 b wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen nach der Habilitation die Lehrbefugnis nicht erteilt worden ist."

10. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

    „Als Dienststelle im Sinne des Satzes 1 gilt in Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 diejenige Dienststelle, die die Übernahme abgelehnt hat oder die für die Übernahme zuständig gewesen wäre, in Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 diejenige Hochschule, an der der Geschädigte sich habilitiert hatte."

11. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus. Hat der Berechtigte den Antrag ohne sein Verschulden verspätet eingereicht, so gilt die Antragsfrist als gewahrt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so stehen Ansprüche auf Zahlungen für Zeiträume, die vor dem Monat der Antragstellung liegen, nicht zu; ein bis zum 30. September 1966 gestellter Antrag gilt als am 1. Oktober 1961 gestellt."

12. In § 28 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Im Falle des § 24 Abs. 3 Satz 3 beginnt die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt worden ist oder als gestellt gilt, bei einem Zuzug nach diesem Zeitpunkt jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat."

13. In § 31 a wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Auf geschädigte berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, findet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung, sofern sie ohne die Schädigung zum Personenkreis des genannten Gesetzes gehören würden. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen."

14. In § 31 f Abs. 1 werden am Anfang des Satzes 1 und in Satz 2 hinter dem Wort „Berlin" die Worte „oder seinen Randgebieten" eingefügt.

15. § 31 h wird gestrichen.

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes[3])

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1645) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   § 24 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß der Antrag bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen beim Auswärtigen Amt zu stellen ist."

2. In § 8 werden die Worte „für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen" gestrichen.

Artikel III

Besoldungsrechtliche Sondervorschriften

(1) Die Fußnote 6 zur Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes gilt auch für wiedergutmachungsberechtigte frühere Berufssoldaten sowie uniformierte Beamte des Polizeivollzugsdienstes, deren Versorgungsbezüge am 31. März 1957 die Besoldungsgruppe A 5 b des Reichsbesoldungsgesetzes nach § 18 Abs. 2 oder nach Anlage 3 zu § 20 Abs. 1

---
3) Bundesgesetzbl. III 2037-5

des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zugrunde lag.

(2) Für die Bezüge der unter § 48 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes anspruchsberechtigt sind, gilt Artikel IX § 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) entsprechend mit der Maßgabe, daß die ergänzende Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes entsprechend anzuwenden ist, wobei in Spalte 1 an die Stelle der Besoldungsgruppe A 4 f die Besoldungsgruppe A 5 b tritt Außerdem gilt Artikel II § 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203) entsprechend.

Artikel IV

Übergangsvorschriften

(1) Ist der Wiedergutmachungsantrag von Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 1 bis 5, 9, 11 bis 14 sowie Artikel II Nr. 1 dieses Gesetzes Wiedergutmachungsansprüche zustehen, nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der bisherigen Fassung abgelehnt oder ist eine Wiedergutmachung in geringerem Umfange zuerkannt worden, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung einem erneuten Antrage und dessen Entscheidung nicht entgegen. Bei unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidungen, durch die der Wiedergutmachungsanspruch wegen Versäumung der Antragsfrist abgelehnt worden ist, behält es für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 sein Bewenden. Das gilt entsprechend, wenn die Wiedergutmachung durch Vergleich geregelt war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel I und III des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) erstmalige oder weitergehende Wiedergutmachungsansprüche zustehen und deren Antrag auf Wiedergutmachung oder auf Abänderung der Wiedergutmachungsentscheidung wegen Versäumung der in Artikel V Abs. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes bezeichneten Antragsfrist abgelehnt oder durch Vergleich geregelt worden ist.

(3) Soweit Versorgungsbezüge auf Grund der Wiedergutmachungsentscheidung bisher festgesetzt worden sind, werden sie auf Grund der Änderung in Artikel I Nr. 6 dieses Gesetzes nur auf Antrag neu festgesetzt. Der Antrag ist an die für die Festsetzung der Versorgung zuständige Behörde zu richten.

(4) War eine den Anspruch aus § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ablehnende Wiedergutmachungsentscheidung am 8. Oktober 1963 noch anfechtbar oder war ein die Ablehnung bestätigendes Urteil in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig, so kann der Berechtigte, wenn ihm auf Grund der Änderung in Artikel I Nr. 7 dieses Gesetzes ein solcher Anspruch zusteht, eine entsprechende Änderung der Wiedergutmachungsentscheidung beantragen.

(5) Ist einem Berechtigten, dem auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 1 und 4 dieses Gesetzes ein Wiedergutmachungsanspruch zusteht, für denselben Schadenstatbestand eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden, so ist diese Rente bis zu ihrer erneuten Festsetzung auf Grund des § 125 a des Bundesentschädigungsgesetzes auf die für denselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes anzurechnen. Erhält der Berechtigte jedoch eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, die ihm nicht zugestanden hätte, wenn er bereits Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten hätte, so ist die Rente auf die Leistungen nach dem letztgenannten Gesetz anzurechnen.

(6) Zahlungen auf Grund der durch Artikel I Nr. 15 gestrichenen Vorschrift des § 31 h des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden solange weitergewährt, bis über den Wiedergutmachungsanspruch auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a entschieden worden ist.

(7) Unanfechtbare Entscheidungen oder rechtskräftige Urteile, die die Ansprüche von Geschädigten günstiger regeln als nach den Änderungen in diesem Gesetz vorgesehen ist, bleiben unberührt. Das gilt auch, wenn die Wiedergutmachung durch Vergleich geregelt worden ist.

(8) Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch die Änderungen in diesem Gesetz erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Artikel V

Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und des Ge-

setzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VII

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5, 6 und 10	mit Wirkung vom 1. April 1951
2. Artikel I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe a und c, Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 9 und 13	mit Wirkung vom 1. Januar 1954
3. Artikel I Nr. 3 Buchstabe b	mit Wirkung vom 1. September 1957
4. Artikel I Nr. 15	mit Wirkung vom 1. September 1961
5. Artikel I Nr. 11 und 12, Artikel II Nr. 1, Artikel III Abs. 1	mit Wirkung vom 1. Oktober 1961
6. Artikel I Nr. 7	mit Wirkung vom 8. Oktober 1963
7. Artikel I Nr. 8	mit Wirkung vom 1. Oktober 1965
8. Artikel II Nr. 2, Artikel IV bis VI	am Tage der Verkündung dieses Gesetzes
9. Artikel I Nr. 14, Artikel III Abs. 2	mit Wirkung vom 1. Januar 1966.

(2) Laufende Zahlungen auf Grund der durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bis zum 30. September 1966 gestellte Anträge gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an Zahlungen frühestens geleistet werden dürfen.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Gesetz zum Schutz gegen Baulärm

Vom 9. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2129-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Baumaschinen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(2) Baumaschinen im Sinne dieses Gesetzes sind maschinelle Einrichtungen, die als technische Arbeitsmittel bei der Durchführung von Bauarbeiten auf Baustellen Verwendung finden, insbesondere

Bagger,
Drucklufthämmer,
Flachbaggergeräte,
Förderbänder, Förderschnecken,
Kompressoren,
Kreissägen,
Mischmaschinen,
Rammen,
Vibrationswalzen, Vibrationsplatten.

(3) Vorschriften über den Arbeitsschutz bleiben unberührt.

§ 2

Pflichten des Betreibers

Wer Baumaschinen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß

1. Geräusche der Baumaschinen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von der Baustelle auf ein Mindestmaß beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen.

§ 3

Anordnungen im Einzelfall, Verwaltungsvorschriften

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, im Einzelfall die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Erfüllung der sich aus § 2 ergebenden Pflichten erforderlich sind.

(2) Die Bundesregierung erläßt zur Durchführung des Absatzes 1 nach Anhörung des technischen Ausschusses (§ 8) mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über

1. Richtwerte für die von Baumaschinen bei bestimmten Betriebsvorgängen ausgehenden Geräusche, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (Emissionsrichtwerte),
2. Richtwerte für die von Baustellen ausgehenden Geräuschimmissionen, bei deren Überschreiten Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit zu besorgen sind (Immissionsrichtwerte),
3. das Verfahren für die Messung der Geräuschemissionen von Baumaschinen und der von Baustellen ausgehenden Geräuschimmissionen.

§ 4

Landesrechtliche Betriebsbeschränkungen

Die Länder können den Betrieb von Baumaschinen zeitlich beschränken. Sie können ferner für Bezirke, die eines stärkeren Schutzes bedürfen, vorschreiben, daß

1. bestimmte Baumaschinen nicht betrieben werden dürfen,
2. der Betrieb von Baumaschinen bestimmten Anforderungen genügen muß.

§ 5

Untersagung des Betriebes einer Baumaschine

Kommt der Betreiber einer Baumaschine einer behördlichen Anordnung nach § 3 Abs. 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Baumaschine bis zur Herstellung des dieser Anordnung entsprechenden Zustandes untersagen. Sie kann den Betrieb von Baumaschinen ferner untersagen, wenn Anordnungen nach § 3 Abs. 1 nicht ausreichen, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen.

§ 6

Überwachung

(1) Die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Baumaschinen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der nach Landesrecht zuständigen Behörden und deren

Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen, insbesondere Geräuschmessungen, zu gestatten. Soweit es zur Vornahme der Prüfungen erforderlich ist, haben die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen ferner Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen und den Angehörigen der nach Landesrecht zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Kosten, die durch Heranziehung von Sachverständigen zu Prüfungen nach Absatz 1 entstehen, sind den Eigentümern und Betreibern von Baumaschinen aufzuerlegen, sofern Verstöße gegen § 2 festgestellt worden sind.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7
Zuständige Behörde für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Soweit die Verwendung von Baumaschinen durch die Deutsche Bundesbahn und die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, werden die Befugnisse nach § 3 Abs. 1, §§ 5 und 6 durch den Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmten Stellen wahrgenommen.

§ 8
Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Gesundheitswesen wird der Ausschuß für den Schutz gegen Baulärm gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

1 Vertreter des Bundesministers für Gesundheitswesen

1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft

1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

1 Vertreter des Bundesministers des Innern

1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr

1 Vertreter des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

6 Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts

2 Vertretern der Baumaschinenindustrie

2 Vertretern der Bauwirtschaft

1 Vertreter der Wissenschaft

1 Vertreter der VDI-Kommission „Lärmminderung"

1 Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

1 Vertreter der Bundesanstalt für Materialprüfung

1 Vertreter der Technischen Überwachungsvereine

1 Vertreter der Staatlichen Technischen Überwachung

2 Vertretern der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Gesundheitswesen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9
Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen nicht gestattet oder Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt oder eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 10 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen

Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

Vom 9. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 705-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer als Inhaber eines wirtschaftlichen Unternehmens

1. Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff,
2. Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, Petroleum oder
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

einführt oder aus eingeführtem Erdöl der Tarifnummer 27.09 oder 27.10 C II des Deutschen Zolltarifs 1965 (eingeführtes Erdöl) für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt, ist zur Vorratshaltung verpflichtet (vorratspflichtiger Unternehmer).

§ 2

(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben ständig von jeder der in § 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die sie im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich

1. im Laufe von 45 Tagen eingeführt oder
2. im Laufe von 65 Tagen aus eingeführtem Erdöl hergestellt

und nicht für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke verwendet haben.

(2) Hat der vorratspflichtige Unternehmer während des der Berechnung der Vorratsmengen zugrunde zu legenden Kalenderjahres Erdölerzeugnisse auch aus deutschem Erdöl hergestellt, so ist bei Berechnung der nach Absatz 1 Nr. 2 zu haltenden Vorratsmengen davon auszugehen, daß ein dem Verhältnis der eingesetzten Menge eingeführten Erdöls zu der insgesamt eingesetzten Erdölmenge entsprechender Teil der angefallenen Gesamtmenge eines jeden in § 1 genannten Erdölerzeugnisses aus eingeführtem Erdöl hergestellt worden ist.

(3) Von den im letztvergangenen Kalenderjahr hergestellten oder eingeführten Mengen der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse sind bei Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen nicht zu berücksichtigen

1. die ausgeführten oder an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen.

Für die Berechnung dieser Mengen gilt, wenn der vorratspflichtige Unternehmer auch Erdölerzeugnisse aus deutschem Erdöl hergestellt oder Erdöl erzeugnisse auf andere Weise als durch Einfuhr erworben hat, Absatz 2 sinngemäß.

(4) Hat der vorratspflichtige Unternehmer das Unternehmen oder den Betrieb, in welchem er eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausübt, erst nach Beginn des letztvergangenen Kalenderjahres erworben, so finden die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inhaberwechsels die vollen Jahresmengen der im Rahmen des Unternehmens oder Betriebes eingeführten, hergestellten und nach Absatz 3 Satz 1 verwendeten Erdölerzeugnisse zugrunde zu legen sind.

(5) Hat der Unternehmer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufgenommen, so gelten, solange er sie noch nicht während eines vollen Kalenderjahres ausgeübt hat, für die Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

1. bis zum Ablauf des ersten vollen Kalendermonats nach Aufnahme der Tätigkeit brauchen keine Vorräte gehalten zu werden;
2. während des nächsten Kalendermonats der Tätigkeit sind diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die im vorangegangenen Kalendermonat durchschnittlich im Laufe von 4 Tagen eingeführt oder im Laufe von 6 Tagen aus eingeführtem Erdöl hergestellt worden sind;
3. nach Ablauf jedes weiteren, letztmalig nach Ablauf des zwölften Kalendermonats erhöhen sich die als Vorrat zu haltenden Mengen entsprechend der Nummer 2.

§ 3

Soweit die Vorratspflicht auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, kann sie auch mit eingeführtem Erdöl oder mit aus solchem Erdöl hergestellten oder eingeführten Halbfertigfabrikaten erfüllt werden; § 2 Abs. 2 gilt insoweit sinngemäß. Eine Anrechnung solcher Vorräte auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1 ist jedoch, wenn kein Fall des § 2 Abs. 5 vorliegt, nur in Höhe der Anteile zulässig, die nach dem im letztvergangenen Kalenderjahr von dem vorratspflichtigen Unternehmer bei der Erdölverarbeitung erzielten Ergebnis, aufgegliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den

eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind. Weist der vorratspflichtige Unternehmer nach, daß er gegenüber dem letztvergangenen Kalenderjahr sein Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat, so kann von der zuständigen Behörde eine abweichende Anrechnung gestattet werden.

§ 4

(1) Die Vorratspflicht kann nur mit Beständen erfüllt werden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden. Mit Beständen an Bord eines Seeschiffes kann die Vorratspflicht abweichend von Satz 1 ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes erfüllt werden, wenn sich das Schiff in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hafen befindet und der Kapitän sich zum Löschen der Ladung fertig und bereit erklärt hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß die Vorratspflicht auch mit Beständen erfüllt werden kann, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, soweit durch Übereinkommen mit diesen Staaten oder auf Grund von Richtlinien oder Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sichergestellt ist, daß solche Bestände den Zwecken der Vorratspflicht in gleicher Weise wie Bestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzbar gemacht werden können.

§ 5

Mit Beständen, die sich in Straßentankwagen oder Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden, kann die Vorratspflicht nicht erfüllt werden. Das gleiche gilt von Beständen, die auf Grund eines anderen Gesetzes, einer hoheitlichen Anordnung oder einer gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde eingegangenen Verpflichtung als Vorrat zu halten sind.

§ 6

(1) Vorräte, die von dem vorratspflichtigen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 gehalten werden, sind unbeschadet der §§ 4 und 5 die nachstehend bezeichneten Bestände:

1. Bestände im unmittelbaren Alleinbesitz des Unternehmers; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer einem anderen vorratspflichtigen Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß die Bestände von ihm nicht als eigene Vorräte gehalten werden;
2. Bestände im mittelbaren Alleinbesitz des Unternehmers, sofern die unmittelbaren Besitzer
   a) nicht ebenfalls vorratspflichtige Unternehmer sind oder schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden, und
   b) zur Verfügung über die Bestände nicht oder nur mit der Maßgabe befugt sind, daß dem Unternehmer eine eingetretene Verminderung der Bestände unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
3. Bestände von mindestens eintausend Tonnen, die sich nicht im Besitz des Unternehmers befinden, deren verfügungsberechtigte Besitzer sich jedoch dem Unternehmer gegenüber schriftlich verpflichtet haben, die Bestände mindestens während der nächsten drei Monate weder zu verbrauchen noch Dritten zu überlassen, und falls sie ebenfalls vorratspflichtige Unternehmer sind, dem Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden.

(2) Beständen im Alleinbesitz des vorratspflichtigen Unternehmers steht derjenige Teil von in seinem Mitbesitz befindlichen Beständen gleich, über den die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Unternehmers verfügen können; ist ein anderer Mitbesitzer ebenfalls vorratspflichtiger Unternehmer, so gilt der Halbsatz nur, wenn der andere Mitbesitzer schriftlich anerkannt hat, daß der bezeichnete Teil der Bestände von ihm nicht als Vorrat gehalten wird.

§ 7

(1) Die Vorratspflicht erlischt, wenn über das Vermögen des vorratspflichtigen Unternehmers das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird. Setzt der Unternehmer nach Beendigung des Verfahrens seine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit fort, so findet auf die Berechnung der von ihm zu haltenden Vorratsmengen § 2 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

(2) Hat ein vorratspflichtiger Unternehmer die Einfuhr oder die Herstellung der als Vorrat zu haltenden Erzeugnisse gegenüber dem für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum nicht nur vorübergehend erheblich eingeschränkt oder wird die Erfüllung seiner Vorratspflicht infolge eines unabwendbaren Ereignisses in unzumutbarer Weise erschwert, so hat die zuständige Behörde ihn auf Antrag in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkung oder Erschwerung angemessenen Umfange von der Vorratspflicht freizustellen.

(3) Sobald die im Laufe eines Kalenderjahres eingeführten oder hergestellten Mengen der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse die Vorjahrsmengen wesentlich überschreiten oder feststeht, daß die Mengen der Erdölerzeugnisse, die der Unternehmer für die in § 2 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Zwecke im laufenden Kalenderjahr liefern oder verwenden wird, erheblich niedriger sind als die Vorjahrsmengen, hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß der Unternehmer bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres entsprechend höhere als die sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 ergebenden Mengen als Vorrat zu halten hat.

(4) Eine nach Absatz 2 oder 3 getroffene Entscheidung hat den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Änderung in der Vorratspflicht des Unternehmers eintritt.

§ 8

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Zwecke der Verhütung unmittelbar drohender oder der Behebung eingetretener Schwierigkeiten in der Energieversorgung durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, geringere Mengen an Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist; die Rechtsverordnung ist aufzuheben, sobald die ihren Erlaß rechtfertigenden Gründe wegfallen. Soweit es der Zweck der Rechtsverordnung zuläßt, ist sie auf einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen zu beschränken. Soll lediglich regionalen Schwierigkeiten entgegengewirkt werden, so kann die Rechtsverordnung auch auf den Kreis derjenigen vorratspflichtigen Unternehmer beschränkt werden, in deren hauptsächlichem räumlichen Tätigkeitsbereich die Schwierigkeiten drohen oder eingetreten sind.

(2) Durch eine mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft kann eine Regelung nach Absatz 1 auch für einen längeren Zeitraum als sechs Monate getroffen werden.

§ 9

(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben der zuständigen Behörde für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr schriftlich zu melden

1. die Bestände an jedem der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse und insoweit, als die Vorratspflicht auf der Herstellung solcher Erzeugnisse beruht, auch die Bestände an Erdöl und Halbfabrikaten, die sie
   a) am Schluß des Kalendervierteljahres,
   b) an dem Monatsende, an welchem im Laufe des Kalendervierteljahres die Bestände den niedrigsten Stand erreichten,

   als Vorrat gehalten haben;
2. die Rechtstatsachen, von denen nach § 7 Abs. 3 eine Erhöhung der sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 ergebenden Vorratsmengen abhängt.

(2) Zusammen mit der nach Absatz 1 für die ersten drei Monate eines Kalenderjahres einzureichenden Meldung sind alljährlich für das letztvergangene Kalenderjahr die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 1 bis 4 die Berechnung der Mengen der während des laufenden Kalenderjahres zu haltenden Vorräte abhängt; soweit die Vorratspflicht des Unternehmers auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, ist außerdem der Gesamtverarbeitungsschlüssel anzugeben. Im Falle des § 2 Abs. 4 sind die Angaben nach Satz 1 zusammen mit der Meldung für das erste nach dem Erwerb des Unternehmens oder Betriebes endende Kalendervierteljahr zu machen; der Zeitpunkt des Inhaberwechsels und der Name des bisherigen Inhabers sind ebenfalls anzugeben.

(3) Nach der Neuaufnahme einer die Vorratspflicht begründenden Tätigkeit sind, solange die Tätigkeit noch nicht während eines vollen Kalenderjahres angedauert hat, abweichend von Absatz 2 die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 5 die Berechnung der Mengen der bis zum Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres zu haltenden Vorräte abhängt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. den Inhalt der nach Absatz 1 Nr. 1 zu erstattenden Meldungen, insbesondere die Angabe des Ortes und der Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie der sonstigen nach § 6 erheblichen Rechtstatsachen;
2. die Gliederung und die näheren Einzelheiten, insbesondere den Genauigkeitsgrad und die Art und Weise der Bezeichnung von Personen und Vorratsmengen, der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben;
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen zu erstatten sind.

§ 10

(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Erfüllung ihrer Vorratspflicht überwachen und die Richtigkeit ihrer Meldungen und Angaben nach § 9 prüfen zu können.

(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und die sonst von ihr mit der Überwachung oder Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume vorratspflichtiger Unternehmer zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen und Unterlagen zu besichtigen und zu prüfen.

(3) Der Unternehmer kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch gegenüber Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Auskunft eines vorratspflichtigen Unternehmers von diesem als Vorrat gehaltene Bestände an Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Halbfabrikaten befinden oder befunden haben.

§ 11

Die nach den §§ 9 und 10 erlangten Kenntnisse dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gelten insoweit nicht.

§ 12

Die Höhe des Zwangsgeldes, das von der zuständigen Behörde nach den §§ 6 und 9 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) festgesetzt werden kann, beträgt,

soweit es sich um die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen handelt, zu denen ein vorratspflichtiger Unternehmer nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, abweichend von § 11 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes im Höchstfalle zwanzigtausend Deutsche Mark.

§ 13

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 14

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Meldung nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
2. entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 10 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen nicht duldet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 15 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 17

Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine durch § 15 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Höhe der Geldbuße ist nach § 15 Abs. 2 zu bemessen.

§ 18

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 19

Hat ein Unternehmen oder Betrieb, in welchem eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt wird, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so findet auf die Berechnung der von dem Unternehmer zu haltenden Vorratsmengen § 2 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

§ 20

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung der Vorratspflicht an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb internationaler Organisationen oder supranationaler Zusammenschlüsse, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat angehört,

1. die für die Berechnung der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen maßgeblichen Zeitabschnitte um höchstens ein Zehntel ihrer in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Dauer zu verkürzen oder zu verlängern und die nach § 2 Abs. 5 geltenden Berechnungsgrundlagen entsprechend den neuen festgesetzten Zeitabschnitten zu ändern,
2. im Falle des § 3 allgemein eine von § 3 Satz 2 abweichende Anrechnung der dort bezeichneten Vorräte zuzulassen.

§ 21

(1) Die vollen nach § 2 berechneten Vorratsmengen brauchen erstmals im Jahre 1970 gehalten zu werden.

(2) Während des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Kalenderjahres braucht ein vorratspflichtiger Unternehmer, soweit die Vorratspflicht auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht, nur ein Fünftel und, soweit die Vorratspflicht auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, nur dreizehn Zwanzigstel der sich nach § 2 ergebenden Mengen als Vorrat zu halten. Für die folgenden drei Kalenderjahre erhöhen sich die als Vorrat zu haltenden Bruchteile der vollen Vorratsmengen, soweit die Vorratspflicht auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht, jeweils um ein Fünftel und, soweit die Vorratspflicht auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, jeweils um zwei Zwanzigstel gegenüber dem Vorjahre.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Sechste Verordnung zur Änderung der Anlage II des Wehrsoldgesetzes (Sechste Übungsgeldverordnung) *)

Vom 1. September 1965

Auf Grund des § 10 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage II des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Fünften Übungsgeldverordnung vom 26. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 706) erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

Bonn, den 1. September 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 53-1

Anlage II
(zu § 7 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes)

Monatsbeträge in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Übungsgeldgruppe	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr: ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit 1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern	vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr: ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit 1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	192 (6,40)	306 (10,20)	339 (11,30)	375 (12,50)	402 (13,40)	234 (7,80)	348 (11,60)	381 (12,70)	426 (14,20)	456 (15,20)
2	Obergefreiter	207 (6,90)	321 (10,70)	354 (11,80)	396 (13,20)	426 (14,20)	249 (8,30)	366 (12,20)	396 (13,20)	444 (14,80)	483 (16,10)
3	Hauptgefreiter	228 (7,60)	342 (11,40)	375 (12,50)	420 (14,00)	453 (15,10)	273 (9,10)	387 (12,90)	420 (14,00)	465 (15,50)	510 (17,00)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	231 (7,70)	345 (11,50)	378 (12,60)	423 (14,10)	459 (15,30)	276 (9,20)	390 (13,00)	423 (14,10)	468 (15,60)	513 (17,10)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	237 (7,90)	354 (11,80)	384 (12,80)	432 (14,40)	471 (15,70)	285 (9,50)	402 (13,40)	432 (14,40)	480 (16,00)	525 (17,50)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	243 (8,10)	360 (12,00)	390 (13,00)	438 (14,60)	477 (15,90)	291 (9,70)	405 (13,50)	438 (14,60)	483 (16,10)	528 (17,60)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	288 (9,60)	402 (13,40)	435 (14,50)	480 (16,00)	528 (17,60)	321 (10,70)	438 (14,60)	468 (15,60)	516 (17,20)	561 (18,70)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	306 (10,20)	420 (14,00)	453 (15,10)	501 (16,70)	546 (18,20)	348 (11,60)	462 (15,40)	495 (16,50)	540 (18,00)	588 (19,60)
9	Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	354 (11,80)	480 (16,00)	510 (17,00)	558 (18,60)	603 (20,10)	417 (13,90)	543 (18,10)	576 (19,20)	621 (20,70)	666 (22,20)
10	Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	378 (12,60)	504 (16,80)	537 (17,90)	582 (19,40)	630 (21,00)	450 (15,00)	576 (19,20)	609 (20,30)	654 (21,80)	699 (23,30)
11	Hauptmann, Kapitänleutnant	447 (14,90)	573 (19,10)	606 (20,20)	651 (21,70)	696 (23,20)	510 (17,00)	639 (21,30)	669 (22,30)	717 (23,90)	762 (25,40)
12	Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	558 (18,60)	711 (23,70)	744 (24,80)	789 (26,30)	834 (27,80)	621 (20,70)	783 (26,10)	816 (27,20)	861 (28,70)	906 (30,20)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						651 (21,70)	819 (27,30)	852 (28,40)	897 (29,90)	942 (31,40)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						723 (24,10)	900 (30,00)	933 (31,10)	981 (32,70)	1 026 (34,20)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist

Monatsbeträge in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Übungsgeld-gruppe	Dienstgrad	vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr					vom 45. Lebensjahr an				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	273 (9,10)	390 (13,00)	420 (14,00)	468 (15,60)	507 (16,90)	294 (9,80)	408 (13,60)	441 (14,70)	489 (16,30)	534 (17,80)
2	Obergefreiter	294 (9,80)	408 (13,60)	441 (14,70)	486 (16,20)	534 (17,80)	327 (10,90)	441 (14,70)	474 (15,80)	522 (17,40)	567 (18,90)
3	Hauptgefreiter	315 (10,50)	432 (14,40)	465 (15,50)	510 (17,00)	555 (18,50)	351 (11,70)	465 (15,50)	498 (16,60)	543 (18,10)	588 (19,60)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	324 (10,80)	438 (14,60)	471 (15,70)	516 (17,20)	561 (18,70)	369 (12,30)	483 (16,10)	519 (17,30)	564 (18,80)	609 (20,30)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	333 (11,10)	447 (14,90)	480 (16,00)	525 (17,50)	573 (19,10)	381 (12,70)	495 (16,50)	528 (17,60)	573 (19,10)	618 (20,60)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	354 (11,80)	468 (15,60)	501 (16,70)	546 (18,20)	594 (19,80)	417 (13,90)	531 (17,70)	564 (18,80)	609 (20,30)	657 (21,90)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	393 (13,10)	507 (16,90)	540 (18,00)	585 (19,50)	630 (21,00)	462 (15,40)	576 (19,20)	609 (20,30)	654 (21,80)	702 (23,40)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	429 (14,30)	546 (18,20)	576 (19,20)	624 (20,80)	669 (22,30)	513 (17,10)	627 (20,90)	660 (22,00)	705 (23,50)	753 (25,10)
9	Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	501 (16,70)	627 (20,90)	660 (22,00)	708 (23,60)	753 (25,10)	585 (19,50)	714 (23,80)	747 (24,70)	792 (26,40)	837 (27,70)
10	Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	549 (18,30)	678 (22,60)	708 (23,60)	756 (25,20)	801 (26,70)	645 (21,50)	777 (25,70)	810 (27,00)	858 (28,60)	903 (30,10)
11	Hauptmann, Kapitänleutnant	630 (21,00)	768 (25,60)	801 (26,70)	846 (28,20)	891 (29,70)	747 (24,90)	897 (29,90)	930 (31,00)	975 (32,50)	1 023 (34,10)
12	Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	750 (25,00)	924 (30,80)	957 (31,90)	1 002 (33,40)	1 050 (35,00)	870 (29,00)	1 065 (35,50)	1 098 (36,60)	1 146 (38,20)	1 191 (39,70)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	813 (27,10)	1 005 (33,50)	1 038 (34,60)	1 083 (36,10)	1 131 (37,70)	963 (32,10)	1 185 (39,50)	1 218 (40,60)	1 266 (42,20)	1 314 (43,80)
14	Oberfeldarzt, Flotillenarzt	891 (29,70)	1 095 (36,50)	1 128 (37,60)	1 176 (39,20)	1 224 (40,80)	1 050 (35,00)	1 284 (42,80)	1 320 (44,00)	1 368 (45,60)	1 419 (47,30)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt ...	948 (31,60)	1 173 (39,10)	1 209 (40,30)	1 257 (41,90)	1 305 (43,50)	1 134 (37,80)	1 395 (46,50)	1 431 (47,70)	1 482 (49,40)	1 533 (51,10)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1 575 (52,50)	1 974 (65,80)	2 013 (67,10)	2 070 (69,00)	2 127 (70,90)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht au: Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.